

als die Ordnung und der nöthig schnelle Gang des Geschäfts nur bei Zuziehung von Theater=Ärzten aufrecht erhalten werden kann.

Wer krank gemeldet ist, darf weder bei Vorstellungen im Schauspielhause, noch an öffentlichen Orten erscheinen, bei Strafe von einer Tages=Gage. In Fällen, wo der Arzt das Ausgehen verordnet, hat das Mitglied auch hierüber das ärztliche Zeugniß, worin die Stunden, wenn es auszugehen hat, angegeben sein müssen, der Direction zu unterlegen, widrigenfalls eine Strafe von einer Tages=Gage zu erlegen ist. — Ein zur Vorstellung bestimmtes Stück, so wie Oper, kann durch Krankheit eines Mitgliedes dem Publikum nicht vorenthalten werden. Die Rolle, welche durch Krankheit fehlt, wird, wenn es möglich ist, anders besetzt.

Krankheiten, welche als Folge von Unsittlichkeit, Unmäßigkeit u. s. w. erkannt werden, haben die Suspendirung des Gehaltes bis zur Wiedergenesung zur Folge, insofern die Krankheit nicht länger als acht Wochen anhält, nach welcher Frist in diesem Falle die Aufhebung des Contractes eintritt.

Die Oper besonders betreffend.

- 7) Wenn die Sänger etwas in dem Gange der Musik, der Begleitung, des Tempo u. dgl. zu ändern, oder ihrem Spiele angemessener wünschen, so müssen sie solches dem Musik=Director allein, vor der Probe, oder zwischen den Acten vorstellen. Das Tactangeben

mit dem Fuße, das Hinabrufen während der Probe in's Orchester hindert und erschwert die Verständigung und ist bei 1 Thlr. Strafe durchaus untersagt; sollte dabei der schuldige Anstand verletzt werden, so wird die Strafe verdoppelt. Bei Ensembles und in Finalen kann ein Einzelner gar keine Abänderung verlangen, und müssen sich Alle darin nach der Angabe des Musik-Directors richten.

- 8) Es ist keinem Sänger zuzumuthen, bei den Proben mit der Stärke zu singen, wie bei der Vorstellung; aber es ist nothwendig, so zu singen, daß man dem Orchester vernehmlich wird. Geschieht dies auf Erinnern nicht, so wird eine Strafe von 1 Thlr. erlegt.

C h o r.

- a) Die Mitglieder des Chorpersonals sind gehalten, zu jeder Zeit und an jedem Orte, wann und wo es der Direction gut dünkt, auf der Bühne Dienste zu leisten, auch vorkommenden Falles in den Vorstellungen ausländischer Künstler auf der Bühne, seien sie welcher Art sie wollen, sowohl zu singen als zu figuriren.
- b) Während der Chor- und Zimmerprobe hat sich Jeder mit den Uebrigen von seiner Stimme zusammen zu stellen und aufmerksam zu singen; wer dagegen fehlt, zahlt 1 Ggr. Strafe.
- c) Jeder muß in den Zimmerproben die ihm zugetheilte Chor-Stimme haben; wer dagegen fehlt, zahlt 1 Ggr. Strafe.